Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

2/20. Januar 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 11. Januar 2017 13

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 4. Januar 2017 16

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 4. Januar 2017 16

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 4. Januar 2017 17

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 4. Januar 2017 17

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 4. Januar 2017 18

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 4. Januar 2017 18

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 4. Januar 2017 19

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 15 Trudering-Riem
Für das Planungsgebiet
1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/32
Am Hüllgraben (südlich),
Paul-Wassermann-Straße (westlich),
Am Mitterfeld (östlich),
Landschaftspark (nördlich)

2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728d Teil 2
Am Hüllgraben (südlich),
Paul-Wassermann-Straße (westlich),
Am Mitterfeld (östlich),
Landschaftspark (nördlich) 19

Immissionsschutzrecht
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes durch die Firma Werk Kraft GmbH, Carl-von-Linde-Str. 38, 85716 Unterschleißheim am Standort Grafinger Straße 6, 81671 München, Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX der Landeshauptstadt München;
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 20

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 21

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 22

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes

vom 11. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb
– von Gebäuden,
– den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
– sowie der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt: Bahnhofplatz (einschließlich Bahnhofplatz 5 mit gegenüberliegender Straßenseite bis Bayerstraße), Arnulf-

Amtsblatt_02.indd 13 18.01.17 07:03

straße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Paul-Heyse-Unterführung, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße und Luitpoldstraße zwischen Prielmayerstraße und Schützenstraße. Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden
– dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
– die im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
– die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan des Kreisverwaltungsreferates vom 28.10.2016 umgrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,
a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 11. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_02.indd 14 18.01.17 07:03

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Anlage zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofs

Geltungsbereich der Verordnung (ausgenommen sind Gebäude, zugängliche Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und genehmigte Freischankflächen)

München, 28.10.2016

München, 11. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_02.indd 15 18.01.17 07:03

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung)

vom 4. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f Satz 2 und Buchstabe k Sätze 1 und 2 wird das Wort „Mg“ beziehungsweise „MG“ ersetzt durch das Wort „t“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f Satz 2 werden am Satzende nach „asbesthaltige Baustoffe und vor „;“ folgende Worte angefügt:

   „und unvermischtes HBCDD-haltiges Dämmmaterial bis maximal 2 t pro Jahr“

3. In § 4 Abs. 2 wird nach den Worten „die Stadt“ das Wort „gegenüber“ eingefügt.

4. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 4. Januar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom 4. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „haften als“ ersetzt durch „sind“.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 9 wird das Wort „montiert“ ersetzt durch das Wort „stellt“ und am Satzende werden nach „bereitgestellt werden müssen“ die Worte „,zur Verfügung“ angefügt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes“ ersetzt durch die Worte „für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt“.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück“ ersetzt durch die Worte „oder sonstiger Veränderung der örtlichen Situation“ ersetzt und am Satzende werden nach „werden kann“ die Worte „bzw. die Mülleinsammlung nicht mehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung von der Stadt durchgeführt werden kann“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 10 wird „120“ ersetzt durch „80“.

6. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe c) wie folgt angefügt:

   „c) Sind Standplätze notwendigerweise in der Vorgartenzone geplant, ist das Planungsrecht zu prüfen. Entsprechende Befreiungen sind zu beantragen.“

7. In § 6 Abs. 4 Satz 7 wird „GUV-VD 27“ ersetzt durch „GUV-V C 27“.

8. In § 6 Abs. 4 Satz 8 wird das Wort „Rampe“ ersetzt durch das Wort „Überbrückungshilfen“.

9. In § 6 Abs. 4 wird ein neuer Satz 9 wie folgt angefügt: „Für Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt wurden, sowie sonstigen Vorhaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, sind Rampen verboten. Im übrigen gilt Ziffer 4.1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.8, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die sichere Benutzung der Schrägrampen erwarten lassen; für den manuellen Transport von Müllgroßbehältern darf die Rampenneigung maximal 6 % betragen.“

10. In § 8 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 wie folgt angefügt:

    „Bei Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt werden, sind pneumatische Müllabsauganlagen und Müllabwurfschächte verboten“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amtsblatt_02.indd 16 18.01.17 07:03

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 4. Januar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom 4. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „montiert“ ersetzt durch das Wort „stellt“ und am Satzende werden nach „bereitgestellt werden müssen“ die Worte „,zur Verfügung“ angefügt.

2. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

   „In Traghäusern, die nicht der Eigenbereitstellung unterliegen, sind nur Müllbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) zulässig. Von Traghäusern wird dann gesprochen, wenn in Altbauten mit Bestandsschutz Umleergefäße auf Grund der örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich über (Treppen-) Stufen befördert werden müssen.“

   Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 1 werden die Worte „Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes“ ersetzt durch die Worte „für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt“. Im zweiten Halbsatz werden die Worte „Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück“ ersetzt durch die Worte „oder sonstiger Veränderung der örtlichen Situation“ ersetzt und am Satzende werden nach „werden kann“ die Worte „bzw. die Mülleinsammlung nicht mehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung von der Stadt durchgeführt werden kann“ angefügt.

4. In § 6 Abs .. 1 Satz 8 wird „120“ ersetzt durch „80“.

5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe c) wie folgt angefügt:

   „c) Sind Standplätze notwendigerweise in der Vorgartenzone geplant, ist das Planungsrecht zu prüfen. Entsprechende Befreiungen sind zu beantragen.“

6. In § 6 Abs. 4 Satz 8 wird das Wort „Rampe“ ersetzt durch das Wort „Überbrückungshilfen“.

7. In § 6 Abs. 4 wird ein neuer Satz 9 wie folgt angefügt:

   „Für Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt wurden, sowie sonstigen Vorhaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, sind Rampen verboten. Im übrigen gilt Ziffer 4.1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.8, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die sichere Benutzung der Schrägrampen erwarten lassen; für den manuellen Transport von Müllgroßbehältern darf die Rampenneigung maximal 6 % betragen."

8. In § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 wird jeweils „Mg“ durch „t“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 4. Januar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom 4. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geandert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 12), wird wie folgt geändert:

Amtsblatt_02.indd 17 18.01.17 07:03

1. In § 2 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

   „Als Problemabfall im Sinne des Satzes 1 gelten auch unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien bis 2 m^3."
   Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Problemabfälle" die Worte „im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1" eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Lindberghstraße" „8a" eingefügt und nach „Mühlangerstraße" „100" eingefügt.

4. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 3 Satz 1" ersetzt durch: „§ 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2."

5. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt: „- HBCDD-Dämmmaterialien bis 2 m^3".

6. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertstoffen" die Worte „aus gewerblicher Tätigkeit" eingefügt.

7. In § 4 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt: „Die Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien wird auf 100 l begrenzt."

   Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

8. § 5 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst: „die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 durch Aushang bzw. in § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Mengen nicht überschreiten."

9. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1 werden die Worte „und Bauschutt" ersetzt durch die Worte „,Bauschutt und Problemabfällen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2".

10. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 wird „§ 4 Abs. 3 Satz 1" ersetzt durch „§ 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2".

11. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Anhang zu dieser Satzung" ersetzt durch die Worte „in der Anlage 1 zum ElektroG in der jeweils gültigen Fassung".

12. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird am Satzende folgender Halbsatz angefügt: „;Annahmestelle für Photovoltaik-Module sind die Wertstoffhöfe plus."

13. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2, 3 und 5 im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und Anlieferzeit rechtzeitig mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München abzustimmen."

14. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1" ersatzlos gestrichen.

15. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder die Mengenbegrenzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 überschreitet" eingefügt.

16. Der bisherige „Anhang 1 zu § 8 Abs. 1 Hausratssperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung" wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 4. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 4. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird „Mg" ersetzt durch „t".

2. In § 3 Abs. 12 wird „120" ersetzt durch 1180".

3. In § 3 Abs. 14 wird in Spalte 2 „2,79" ersetzt durch „2,78".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 4. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 4. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 363), wird wie folgt geändert:

Amtsblatt_02.indd 18 18.01.17 07:03

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a und b wird jeweils „Mg“ ersetzt durch „t“. Die Fußnote zu § 3 Abs. 5 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

2. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a) wird folgender Satz angefügt:

   „für die Anlieferung von unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien 1.200 Euro/t; diese Gebühr gilt auch für die Anlieferung brennbarer Abfälle, die mit HBCDD-haltigen Dämmmaterialien vermischt sind“

3. In § 3 Abs. 9 Satz 3 wird am Satzende folgender Halbsatz angefügt:

   „;im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro.“

4. In § 3 Abs. 9 wird folgender Satz 4 wie folgt neu angefügt:

   „Kosten, die im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) anfallen, trägt der Abfallerzeuger.“

5. In § 3 Abs. 13 wird „120“ ersetzt durch „80“.

6. In § 3 Abs. 16 wird in Spalte 2 „2,79" ersetzt durch „2,78“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 4. Januar 2017 Dieter Reiter

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 4. Januar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird in Satz 1 „121,42“ ersetzt durch „120,85“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und in § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils „Mg“ ersetzt durch „t“.

3. In § 3 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:

   „Für die Abgabe von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird ab 110 l eine Gebühr von 100 Euro erhoben.“

   Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6.

4. Die Fußnote zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 4. Januar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem

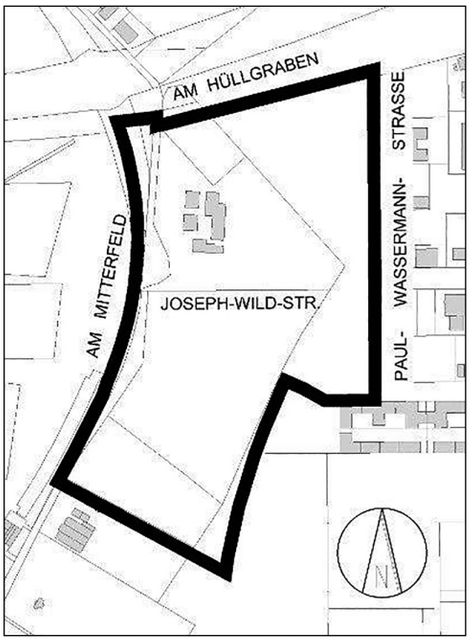

Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung

Amtsblatt_02.indd 19 18.01.17 07:03

für den Bereich VI/32
Am Hüllgraben (südlich),
Paul-Wassermann-Straße (westlich),
Am Mitterfeld (östlich),
Landschaftspark (nördlich)

2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728d Teil 2
Am Hüllgraben (südlich),
Paul-Wassermann-Straße (westlich),
Am Mitterfeld (östlich),
Landschaftspark (nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 23.01.2017 mit 23.02.2017** durchgeführt.

Der Stadtrat hat am 09.12.2015 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung, des Bildungsausschusses und des Kommunalausschusses beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan wird das Baurecht für einen kompakten Schulstandort mit einem sechszügigen Gymnasium, einer fünfzügigen Realschule, einem Schulschwimmbad, einem Standort für die Münchener Volkshochschule, einem Standort für eine Polizei- und Rettungswache, Gewerbeflächen und einem Sportpark geschaffen.

Weitere wichtige Ziele der Planung sind die Schaffung eines nordwestlichen städtebaulichen Abschlusses der Messestadt Riem, die Einbindung des Schulcampuses in das freiräumliche Umfeld und in das vorhandene Verkehrskonzept sowie die Schaffung eines adäquaten Übergangs zum südlich angrenzenden Riemer Park.
Bei der Umsetzung des Vorhabens sollen Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und ein ressourcenschonender Umgang mit dem Naturhaushalt gewährleistet werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 23.01.2017 mit 23.02.2017 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Ost,** Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Waldtrudering,** Wasserburger Landstraße 241 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr; Achtung: am 01.02.2017 von 15 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 26, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 341 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 23.02.2017 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 9. Januar 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes durch die Firma Werk Kraft GmbH, Carl-von-Linde-Str. 38, 85716 Unterschleißheim am Standort Grafinger Straße 6, 81671 München, Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX der Landeshauptstadt München;
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Die Firma Werk Kraft GmbH, Carl-von-Linde-Str. 38, 85716 Unterschleißheim hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes, das insb. aus zwei Blockheizkraftwerkmodulen mit jeweils 2,174 MW Feuerungswärmeleistung und einem Niedertemperaturkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW besteht, am Standort Grafinger Straße 6, 81671 München, Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX der Landeshauptstadt München beantragt.

Nach § 3a Satz 1 UVPG hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 089/2176-2986 eingeholt werden.

Amtsblatt_02.indd 20 18.01.17 07:03

München, 22. Dezember 2016
Regierung von Oberbayern

Grüntaler
Regierungsrat

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	100014851	Horst Kraska
BCSM	3000986046	Karin Kerner
BC 4	904045135	Anneliese Ascher
BC 10	3000841613	Martha Schmierer
FL 14	14345391	Michael Blockinger
FL 14	14087704	Anneliese Lang NL
FL 14	14399018	Anneliese Lang NL
FL 14	28550986	Maria Haas NL
FL 14	28724979	Maria Haas NL
FL 14	28589992	Maria Haas NL
FL 14	28687317	Maria Haas NL
FL 22	22005482	Nadja Raoufi
FL 22	904052073	Herbert Schelnin NL
FL 23	23553365	Thomas Höhenleitner
FL 24	3002145047	Elterninitiative Karfunkel
FL 26	26341362	Erhard Olschewski und Maria Teresa Olschewski
BC 28	28091395	Reinhold Hartwig NL
BC 28	28646461	Reinhold Hartwg NL
FL 34	34377929	Christa Pock
FL 34	19003706	Frieda Müller
FL 45	98330939	Dr.Karla Herold
FL 49	49028426	Theodor Eberhardt NL
FL 49	49301187	Renate Seng
FL 57	3000101539	Ilse Holzer
FL 57	57034605	Günter Häsler
FL 60	68007277	Elfriede Nistler
FL 61	3002049769	Christel Meyer
FL 63	74005505	Maria Kahler
FL 63	74028564	Maria Kahler
FL 65	904424553	Jan Wolf
FL 67	67086520	Eric Lepers
FL 73	46026290	Hannelore Schrimpf
FL 78	78040680	Christian Kulling
FB 111	3001468226	Leonhard Stübinger
FB 111	3001722507	Zohrula Hamkar
PB-KB-1	43053404	Magdalena Haesch NL
DSGF	83029280	Ingrid Lorenz NL

Es wurde am 05.01.2017 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.01.2017 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.04.2017 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 05.01.2017

Stadtsparkasse München
Direktion PI und Prozesse

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.10.2016 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.01.2017 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	54366075	Rudolf Schauberger und Edith Schauberger
PB-KB-2	34311407	Andrea Maus NL
FL 3	28340446	Stephan Wolf
FL 7	907394803	Karin Kohfeldt-Quitt
FL 18	18092924	Elke Bohnert NL
FL 23	3000660989	Barbara Schreiner NL
FL 51	51038610	Barbara von Arx
FL 57	47072723	Martha Helena Gebhart NL
FL 64	48366926	Angelique Spivak
FL 66	3000188601	Waltraud Zaspel
FL 90	90081357	Leonidas Tzevelekas
FL 90	90320821	Maria Stemmer
FL 98	98009905	Eleonore Ritter
BC 115	3002139768	Michael Hoehne

München, den 05.01.2017

Stadtsparkasse München
Direktion PI und Prozesse

Amtsblatt_02.indd 21 18.01.17 07:03

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. – 7. Aufl. – München: Beck.

Bd. 4: Schuldrecht – Besonderer Teil II. §§ 535-630h. HeizkostenV, BetrKV, WärmeLV, MiLoG, EFZG, TzBfG, KSchG. Red.: Martin Henssler und Wolfgang Krüger. – 2016. XXVI, 2743 S. ISBN 978-3-406-68004-5; € 269.–

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Die 7. Auflage ist auf 13 Bände angelegt. Der Band 4 zum Besonderen Schuldrecht kommentiert das Mietrecht einschließlich Verordnung über Heizkostenabrechnung, Betriebskostenverordnung und Wärmelieferverordnung sowie das Arbeitsvertragsrecht einschließlich § 630h BGB. Die gesetzlichen Änderungen und die ausgewertete Rechtsprechung sind eingearbeitet, u.a. die Auswirkungen durch das Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum, die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln sowie das Bestellerprinzip bei der Wohnraumvermittlung. Neu eingefügt wurden die §§ 555a bis 555f BGB zu Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und die §§ 556d – 556g BGB, die sogenannte Mietpreisbremse.
Im Bereich des Arbeitsrechts wurde die Kommentierung durch die Aufnahme des Mindestlohngesetzes erweitert. Erstmals sind die §§ 630a bis 630h zum Behandlungsvertrag erläutert.

Koller, Ingo: Transportrecht. Kommentar zu Spedition, Gütertransport und Lagergeschäft. – 9., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIX, 1875 S. ISBN 978-3-406-70113-9; € 179.–

Das Werk kommentiert auf aktuellem Stand die zentralen privatrechtlichen Vorschriften des nationalen Fracht-, Speditions- und Lagergeschäfts. Eine ausführliche Einleitung samt Schemata erleichtert den Einstieg in das durch eine Vielfalt von Rechtsquellen gekennzeichnete Rechtsgebiet. Praxisbezogen und wissenschaftlich fundiert werden die Paragrafen 407 – 475h HGB, soweit sie für das Frachtgeschäft relevant sind, das Binnenschifffahrtsgesetz, das Güterkraftverkehrsgesetz, die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen 2003 und 2016, AGB für Schwertransport und Kranarbeiten und die Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB) kommentiert.
Zudem sind die internationalen Regelungen CMR, Montrealer Übereinkommen 1999 sowie die CIM und die CMNI (Budapester Übereinkommen) erläutert.
Die Neuauflage berücksichtigt die Neufassungen der ADSp 2016, der VBGl 2015, der AGB Umzüge und Lagerungen 2014, der AGB/BSK Kran und Transport 2013, der Abschleppbedingungen 2015 und die DTLB 2015.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). Bayerische Schulordnung. (BaySchO). Textausgabe. – 18. Aufl. – München: Maiß, 2016. 131 S. ISBN 978-3-95672-022-2; € 5.–

Schulordnung für die Realschulen in Bayern – RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – 28. Aufl. – München: Maiß, 2016. 191 S. ISBN 978-3-95672-028-4; € 7,50.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO). Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO. – 4. Aufl. – München: Maiß, 2016. 150 S. ISBN 978-3-95672-023-9; € 6,30.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern – GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO. – 36. Aufl. – München: Maiß, 2016. 266 S. ISBN 978-3-95672-027-7; € 7,50.

Das Kultusministerium hat eine Reform der Schulordnungen beschlossen mit dem Ziel, die Zahl der Schulordnungen insgesamt zu reduzieren und gleiche Sachverhalte in den verschiedenen Schularten einheitlich zu regeln. Ab dem Schuljahr 2016/17 werden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO jeweils auf farbigem Papier gedruckt.
Nur schulartspezifische Vorschriften verbleiben in den speziellen Schulordnungen.
Alle Ausgaben enthalten zudem den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 23. Juni 2016. Das Gesetz einschließlich der Bayerischen Schulordnung ist auch als separate Ausgabe beim Verlag erhältlich.
Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet. Sie enthalten u.a. die einschlägigen Stundentafeln und Zeugnisse. Synopsen in den einzelnen Ausgaben erleichtern das Auffinden der neuen Regelungen. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. – 3. Aufl. – München: Beck.
Bd. 1: §§ 1-37 StGB. Bandredakteur: Bernd von Heintschel-Heinegg. – 2016. XLIV, 1857 S. ISBN 978-3-406-68551-4; € 319.–
Bd. 2: §§ 38-79b StGB. Bandredakteur: Bernd von Heintschel-Heinegg. – 2016. XLIV, 1672 S. ISBN 978-3-406-68552-1; € 319.–

Der Großkommentar aus der Reihe Münchener Kommentare erscheint in 8 Bänden. Das Werk beleuchtet die neuen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Aufbau der Darstellung folgt einer einheitlichen Struktur. Die Erläuterung beginnt mit der Erörterung des Zwecks und der Rechtsnatur der Norm. Die tatbestandlichen Voraussetzungen werden jeweils vom Wortlaut ausgehend erläutert.
Die 3. Auflage des Großkommentars startet mit dem zweiten Band. Der Einzelband umfasst die Normen zu Strafen, Straf-

Amtsblatt_02.indd 22 18.01.17 07:03

bemessung, Strafaussetzung auf Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall und Einziehung, Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen und Verjährung. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen des StGB durch das 46., 47. und 49. StrafRÄndG. Das NSU-UntersuchungsausschussG und das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption werden ausführlich behandelt. Eingearbeitet ist bereits die aktuelle Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 ff. StGB).

In einem zeitlich kurzen Abstand ist auch der erste Band der 3. Auflage erschienen.
Der Band 1 umfasst die ersten beiden Abschnitte des Allgemeinen Teils, die Kommentierung der §§ 1 – 37 StGB. Als Basis für das gesamte Strafrecht wird im Allgemeinen Teil des StGB der Geltungsbereich des Gesetzes und sein Sprachgebrauch dargestellt. Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Notwehr und Notstand sind weitere Inhalte des Kommentars. Die gesamte Kommentierung wurde umfassend aktualisiert und dabei insbesondere die neue Literatur und Rechtsprechung ausführlich eingearbeitet.

Hufen, Friedhelm: Verwaltungsprozessrecht. – 10., überarb. und aktual. Aufl. – München: Beck, 2016. XXV, 653 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-69552-0; € 23,90.

Der Grundriss behandelt den Pflichtfachstoff für beide juristischen Staatsexamina. Neben den Grundlagen des Verwaltungsprozesses werden das Widerspruchsverfahren, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Begründetheit der verwaltungsgerichtlichen Klage, der vorläufige Rechtsschutz sowie der Gang des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten dargestellt. Zahlreiche Beispielsfälle und Aufbauschemata für Klausuren veranschaulichen das Verwaltungsprozessrecht.
Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Eingearbeitet sind u.a.: Konsequenzen aus E-Government und Digitalisierung, Aktualisierungen zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bundesländern, neue Entwicklungen im Bereich der Verbandsklage, der Rechtsschutz im Zusammenhang mit den Informationsfreiheitsgesetzen und die Befangenheit von Richtern. Berücksichtigt ist u.a. das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

Kapellmann, Klaus D. und Werner Langen: Einführung in die VOB/B. Basiswissen für die Praxis. – 25., neu bearb. Aufl. – Köln: Werner, 2016. XXIII, 378 S. ISBN 978-3-8041-2352-6; € 32,80.

Das Werk führt die Praktiker und die Studenten bautechnischer Fächer in prägnanter Form in das private Baurecht ein, insbesondere in die VOB/B.
Der Band behandelt die wichtigsten Themen des Bauvertragsrechts der VOB/B. Arbeitsbeispiele mit Lösungen und viele kleine Textbeispiele verdeutlichen die Materie. In die Neuauflage sind zehn wichtige Entscheidungen zur Thematik aus 2015 aufgenommen und kurz kommentiert. Daneben ist die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Im Anhang abgedruckt sind der Text der VOB/A Ausgabe 2016 Abschnitt 1 mit Anhang Technische Spezifikationen, der Text der VOB/B Ausgabe 2016, die DIN 18 299 (Stand September 2012 aus der VOB/C) und das Verzeichnis der DIN-Normen der VOB/C.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2016. Begr. von Helmut Stuber und Adolf Oppolzer. Fortgeführt von Robert Engert, Winfried Simon und Frank Ulbrich. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2016. XVII, 492 S. ISBN 978-3-7910-3741-7; € 44,95.

Der Band bietet Erläuterungen zu den Vordrucken für die Einkommensteuererklärung 2016. Die Ausführungen halten sich an den Aufbau der amtlichen Vordrucke. Viele Hinweise auf legale Steuerersparnismöglichkeiten helfen, die gesetzlich vorgesehenen Abzugsmöglichkeiten voll auszuschöpfen.
Gesetzliche Neuregelungen bis November 2016 und die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs sind eingearbeitet. Zudem werden Hinweise auf wichtige Rechtsänderungen in 2017 für die Steuerplanung und die Vornahme steuerlicher Weichenstellungen gegeben. Darüber hinaus enthält die Anleitung Tipps zur Nutzung von „ElsterFormular“, dem kostenlosen Steuerprogramm der Finanzverwaltung.
Der Leitfaden ist klar gegliedert in Vormerkungen, Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke sowie einem Überblick über wichtige Steuerersparnismöglichkeiten und Einzelfragen grundsätzlicher Art. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortregister erschließen den Band.

Jarass, Hans D.: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh): unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK. Kommentar. – 3. Aufl. – München: Beck, 2016. XV, 563 S. ISBN 978-3-406-70131-3; € 99.–

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Charta zu einer rechtsverbindlichen Quelle der EU-Grundrechte.
Die Kommentierungen erläutern die einzelnen Grundrechte und berücksichtigen jeweils die vom EuGH entwickelten Grundsätze sowie die in den Verträgen enthaltenen Grundrechtsregelungen als weitere europäische Grundrechtsquellen. Verwiesen wird zudem auf die Vorschriften der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die auch in der EU ihre Wirkung entfalten.
Die Einführung gibt einen Überblick über das auf der Vorschrift des Art. 6 EUV basierende System des Europäischen Grundrechtsschutzes. Die Kommentierungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Charta (Art. 51 ff.) bieten gleichzeitig einen Abriss der wichtigsten Begriffe der allgemeinen Grundrechtslehren des Europäischen Verfassungsrechts.
Die europäischen Grundrechte sind nicht deckungsgleich mit den deutschen Grundrechtsregelungen. Teilweise werden Schutzbereiche normiert, die im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, wie z.B. der Schutz persönlicher Daten, das Recht auf Bildung, Rechte von Kindern und Älteren, die Ge-

Amtsblatt_02.indd 23 18.01.17 07:03

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

währleistungen zum individuellen Arbeitsrecht oder das Recht auf eine gute Verwaltung.
Die Neuauflage verarbeitet die ergangene Rechtsprechung des EuGH (und des EuG) und der nationalen Gerichte sowie die umfangreiche neue Literatur. Ferner wurden die Ausführungen zu den allgemeinen Fragen der Grundrechte in der Einleitung und in den Erläuterungen zu den Art. 51 – 53 GRCh grundlegend überarbeitet.

European State Aid Law. Edit. by Franz Jürgen Säcker and Frank Montag. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos, 2016. XXXVIII, 1747 S. ISBN 978-3-406-60326-6; € 350.–

Das staatliche Beihilfenrecht gehört zu den wichtigsten Gebieten des Rechts der Europäischen Union. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen würde grundsätzlich durch staatliche Beihilfen verzerrt und die Vorteile des Binnenmarktes gefährdet. Der englischsprachige Kommentar behandelt artikelweise die dem Beihilferecht zugrundeliegenden Grundsätze, das Verfahren sowie die Umsetzung des Beihilferechts in den Mitgliedsstaaten gem. Art. 107 bis 109 AEUV. Zentraler Gegenstand sind des Weitern die Gruppenfreistellungsverordnung (VO Nr. 800/2008) und die durch die Ratsverordnung (EG) Nr. 659/1999 niedergelegten Bestimmungen zur Anwendung des Art. 93 EUV. Der Kommentar geht zudem detailliert auf das Beihilferecht in einzelnen Sektoren ein, wie Telekommunikation, Postdienstleistungen, Radio und Fernsehen, Energie/Kohle, Bankwesen, Eisenbahn, Straßentransport, Schifffahrt, Luftverkehr/Flughäfen, Automobilindustrie, Werften, Stahl, Immobilien, Landwirtschaft, Fischerei, Kultur/Tourismus/Sport und Gesundheit.

Muckel, Stefan: Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht: Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht mit Bezügen zum Verwaltungsprozessrecht. Begr. von Wolfgang Rüfner. – 6., völlig neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXI, 377 S. (Klausurenkurs: Juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-4967-9; € 24,90.

Der Band bietet zur Vorbereitung auf Klausuren viele Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht und Kommunalrecht, jeweils verknüpft mit Bezügen zum Verwaltungsprozessrecht und behandelt die examensrelevanten Probleme dieser Rechtsgebiete. Die Lösungen der Fälle entsprechen inhaltlich und im Hinblick auf Stil und Formulierungen den Anforderungen, die im Staatsexamen an Studierende gestellt werden. Angaben zu weiterführender Literatur und der zugrunde liegenden Rechtsprechung erleichtern die Nachbearbeitung.

Handbuch Kommunalabgabenrecht. Steuern, Gebühren Beiträge. Hrsg. von Josef Christ und Janbernd Oebbecke. – München: Beck, 2016. XXXIII, 609 S. ISBN 978-3-406-65700-9; € 129.–

Kommunalabgaben gehören zu den wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Das Kommunalabgabenrecht normiert den Erlass von Abgabensatzungen, die Erhebung von Kommunalsteuern, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von Beiträgen.
Das neue Handbuch erläutert systematisch das Recht der kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträge sowie das Erhebungsverfahren. Behandelt werden alle Arten von Kommunalabgaben einschließlich der Sonderformen. Die länderübergreifenden Zusammenhänge des Kommunalabgabenrechts werden aufgezeigt. Ausführungen zum Rechtsschutz runden das Werk ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_02.indd 24 18.01.17 07:03